

## Vorgangsmappe für die Drucksache 19/2725

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayer, Holger Grießhammer u. a. und Fraktion (SPD) zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Drs. 19/2065)"

---

### Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/2725 vom 04.07.2024
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2830 des VF vom 11.07.2024
3. Plenarprotokoll Nr. 26 vom 17.07.2024



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Alfred Grob, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Alexander Dietrich, Martina Gießübel, Dr. Stephan Oetzinger, Jenny Schack, Andreas Schalk, Martin Stock, Karl Straub, Peter Tomaschko, Peter Wachler und Fraktion (CSU)**,

**Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

**Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),**

**Florian von Brunn, Ruth Müller, Volkmar Halbleib, Holger Grießhammer, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Dr. Simone Strohmayer, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Doris Rauscher, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayer, Holger Grießhammer u. a. und Fraktion (SPD) zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Drs. 19/2065)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Wörter „Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „Das Gesetz“ und das Wort „gefasst“ durch das Wort „geändert“ ersetzt.
2. Nach dem Einleitungssatz werden die folgenden Nrn. 1 und 2 eingefügt:
  1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
  2. Art. 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:“.
3. Der bisherige Wortlaut des neu gefassten Art. 4 Abs. 2 wird der Nr. 2 angefügt.

4. Die folgenden Nrn. 3 bis 5 werden angefügt:
  3. Dem Art. 5 Abs. 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs ist im richterlichen Hauptamt der Eintritt in den Ruhestand abweichend von Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) bis zum Ablauf seiner Wahlperiode nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 hinausgeschoben, wenn er die Altersgrenze nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1, Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayRiStAG vor dem Ende seiner Wahlperiode erreicht und er dies in der schriftlichen Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl (Art. 6 Abs. 2) beantragt hat. <sup>5</sup>Art. 7 Abs. 2 BayRiStAG bleibt unberührt.“
4. Vor Art. 57 wird folgender Art. 56 eingefügt:

„Art. 56  
Übergangsregelung
- 1Abweichend von Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayRiStAG ist für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, der bereits vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** gewählt worden ist, im richterlichen Hauptamt der Eintritt in den Ruhestand bis zum Ende der Wahlperiode hinausgeschoben, wenn er dies beantragt. <sup>2</sup>Hierüber ist der Landtag zu unterrichten.“
5. In der Überschrift des Art. 57 wird das Wort „ ; Übergangsregelung“ gestrichen.‘

**Begründung:****Zu Nr. 1 – Anpassung Einleitungssatz § 1**

Der Einleitungssatz des § 1 ist redaktionell anzupassen.

**Zu den Nrn. 2 und 3 – Inhaltsübersicht und redaktionelle Anpassung**

Die amtliche Inhaltsübersicht des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) wird gestrichen, da Inhaltsübersichten im digitalen Bereich aus den amtlichen Überschriften automatisch generiert werden. Der Aufwand für die Pflege einer amtlichen Inhaltsübersicht ist daher nicht mehr gerechtfertigt. Die Streichung dient im Übrigen der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlankung des Gesetzes.

**Zu Nr. 4****a) Zu Nr. 3 – Änderung des Art. 5 Abs. 3 VfGHG**

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 VfGHG ist der Präsident des Verfassungsgerichtshofs aus den Präsidenten der bayerischen Oberlandesgerichte zu wählen.

Bislang tritt der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, der zugleich Präsident eines bayerischen Oberlandesgerichtes sein muss, im richterlichen Hauptamt gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er das 67. Lebensjahr vollendet hat, soweit nicht abhängig vom Geburtsjahrgang nach der Übergangsregelung in Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayRiStAG ein früherer Zeitpunkt bestimmt ist. Gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 3 VfGHG endet mit dem Eintritt in den Ruhestand und dem damit verbundenen Ausscheiden aus dem richterlichen Hauptamt als Präsident eines Oberlandesgerichts die Mitgliedschaft im Verfassungsgerichtshof. Das gilt auch dann, wenn die Dauer von acht Jahren, für die der Präsident des Verfassungsgerichtshofs nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VfGHG gewählt wurde, noch nicht beendet ist.

Durch die vorgesehene Änderung soll für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs die Ausschöpfung der achtjährigen Wahlperiode ermöglicht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der vom Landtag zu wählende Präsident bereits vor seiner Wahl in der schriftlichen Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl für den Fall seiner Wahl das Hinausschieben seines Eintritts in den Ruhestand im richterlichen Hauptamt bis zum Ablauf der Wahlperiode als Präsident des Verfassungsgerichtshofs beantragt hat.

Das Hinausschieben des Ruhestandseintritts im richterlichen Hauptamt tritt im Falle des Antrags mit der Wahl kraft Gesetzes ein. Im Interesse der mit einer achtjährigen Wahlperiode bezweckten Kontinuität im Amt des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs wird damit verhindert, dass seine Mitgliedschaft im Verfassungsgerichtshof vor dem Ende der Wahlperiode wegen eines Ausscheidens aus dem richterlichen Hauptamt aufgrund Erreichens der Altersgrenze nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1, Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayRiStAG endet. Zu beantragen ist das Hinausschieben bereits mit der vor der Wahl abzugebenden Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl. Der Landtag kann so seine Entscheidung mit dem Wissen treffen, ob der Vorgeschlagene im Hinblick auf seinen Eintritt in den Ruhestand im richterlichen Hauptamt das Amt des Präsidenten bis zum Ende der achtjährigen Wahlperiode innehaben kann. Mit der vorgeschlagenen Regelung macht der Landesgesetzgeber von der bundesrechtlich eröffneten Möglichkeit Gebrauch, die Grenzen für einen Ruhestandseintritt, der vom Willen des betroffenen Richters auf Lebenszeit abhängt, abweichend von der Regelaltersgrenze festzusetzen. Dies erlaubt nicht nur eine gegenüber der Regelaltersgrenze niedrigere, sondern auch eine höhere Festlegung der Altersgrenze, sofern diese unabhängig von einem Ermessen des Dienstherrn ausgestaltet ist (BT-Drs. 16/7508, S. 19).

In Art. 5 Abs. 3 Satz 5 VfGHG wird klargestellt, dass unabhängig vom Hinausschieben des Ruhestands die bestehenden Möglichkeiten des Antragsruhestands unberührt bleiben. Dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs bleibt es daher unbenommen, aus persönlichen Gründen vor Ablauf der Wahlperiode in den Ruhestand zu treten. Auch versorgungsrechtlich wird der Präsident des Verfassungsgerichtshofs in diesem Fall nicht schlechtergestellt als bislang. Insbesondere bleibt ein abschlagsfreier Ruhestand ab Erreichen der bislang geltenden gesetzlichen Altersgrenze möglich, auch wenn an die Stelle des Ruhestands kraft Gesetzes insoweit der Antragsruhestand tritt.

**b) Zu Nr. 4 – Einfügung des Art. 56 VfGHG**

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass auch der amtierende Präsident des Verfassungsgerichtshofs, der bereits für die Dauer von acht Jahren gewählt worden ist, das Hinausschieben seines Eintritts in den Ruhestand bis zum Ablauf der Wahlperiode beantragen kann. Auch in diesem Fall tritt das beantragte Hinausschieben des Ruhestandseintritts kraft Gesetzes ein. Der Landtag ist als das für die Wahl des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs zuständige Organ hierüber zu unterrichten. Einem Antrag nach Art. 56 steht nicht entgegen, wenn der Ruhestandseintritt bereits nach Art. 72 Abs. 2 BayRiStAG hinausgeschoben wurde, er aber ohne ein weiteres Hinausschieben vor Ablauf der achtjährigen Wahlperiode eintreten würde.

**c) Zu Nr. 5 – Änderung des Art. 57 VfGHG**

Redaktionelle Anpassung



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

1. **Gesetzentwurf der Abgeordneten Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Alexander Hold u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayer, Holger Grießhammer u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 19/2065

**zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof**

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Alfred Grob, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Florian von Brunn, Ruth Müller, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 19/2725

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayer, Holger Grießhammer u. a. und Fraktion (SPD)**  
**zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Drs. 19/2065)**

**zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof**

### I. **Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, das folgende Änderungen durchgeführt werden:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Wörter „Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „Das Gesetz“ und das Wort „gefasst“ durch das Wort „geändert“ ersetzt.
2. Nach dem Einleitungssatz werden die folgenden Nrn. 1 und 2 eingefügt:

1. „Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:“.
3. Der bisherige Wortlaut des neu gefassten Art. 4 Abs. 2 wird der Nr. 2 angefügt.
4. Die folgenden Nrn. 3 bis 5 werden angefügt:
  - ,3. Dem Art. 5 Abs. 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„Für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs ist im richterlichen Hauptamt der Eintritt in den Ruhestand abweichend von Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) bis zum Ablauf seiner Wahlperiode nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 hinausgeschoben, wenn er die Altersgrenze nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1, Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayRiStAG vor dem Ende seiner Wahlperiode erreicht und er dies in der schriftlichen Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl (Art. 6 Abs. 2) beantragt hat.<sup>5</sup>Art. 7 Abs. 2 BayRiStAG bleibt unberührt.“
  4. Vor Art. 57 wird folgender Art. 56 eingefügt:

„Art. 56  
Übergangsregelung  
<sup>1</sup>Abweichend von Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayRiStAG ist für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, der bereits vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** gewählt worden ist, im richterlichen Hauptamt der Eintritt in den Ruhestand bis zum Ende der Wahlperiode hinausgeschoben, wenn er dies beantragt.<sup>2</sup>Hierüber ist der Landtag zu unterrichten.“
5. In der Überschrift des Art. 57 wird das Wort „ ; Übergangsregelung“ gestrichen.‘

Berichterstatter:  
Mitberichterstatter:

**Dr. Alexander Dietrich**  
**Christoph Maier**

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und den Änderungsantrag wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag federführend beraten und endberaten. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsantrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Zustimmung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/2725 in seiner 12. Sitzung am 11. Juli 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In den Platzhalter von § 1 Nr. 4 in dem neuen Art. 56 Satz 1 VfGHG (ergänzt durch ÄA 19/2725) ist der „1. August 2024“ einzusetzen.
2. In den Platzhalter von § 2 ist als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2024“ einzusetzen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2725 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

**Petra Guttenberger**

Vorsitzende

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Abg. Michael Hofmann

Abg. Jürgen Mistol

Abg. Horst Arnold

Abg. Christoph Maier

Abg. Felix Locke

Abg. Andreas Jurca

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 13:**

**Gesetzentwurf der Abgeordneten**

**Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU),**

**Florian Streibl, Felix Locke, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),**

**Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Holger Grießhammer u. a. und Fraktion (SPD)**

**zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Drs. 19/2065)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten**

**Petra Guttenberger, Alfred Grob, Michael Hofmann u. a. und Fraktion (CSU),**

**Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

**Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),**

**Florian von Brunn, Ruth Müller, Volkmar Halbleib u. a. und Fraktion (SPD)**

**(Drs. 19/2725)**

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich eröffne die Aussprache und erteile das Wort an Herrn Kollegen Michael Hofmann.

**Michael Hofmann (CSU):** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zu Beginn dieser Legislaturperiode hat dieses Hohe Haus unter anderem die Aufgabe, 15 nichtberufsrichterliche Richter an den Verfassungsgerichtshof zu wählen. Es gab im Rahmen dieser Entscheidungen

enorme Verwerfungen, einfach deswegen, weil die Fraktionen von GRÜNEN und SPD erklärt haben, dass sie die Vorschläge der AfD-Fraktion nicht mittragen wollen. Dies kann man zunächst einmal aufgrund der zunehmenden Radikalisierung dieser Fraktion nachvollziehen. Nichtsdestoweniger hätte ein solches Verhalten, wenn es sich quer durchs gesamte Haus gezogen hätte, zu einer veritablen Verfassungskrise geführt. Dass dies nicht geschehen ist, liegt allein an der staatspolitischen Verantwortung der Fraktionen von CSU und FREIEN WÄHLERN. Ich bin nach wie vor der festen Überzeugung, wir haben hier immensen Schaden vom Freistaat Bayern abgewandt.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Es war umso bedauerlicher, dass uns gegenüber auch im Nachgang dazu Kritik aus Teilen der Parteien von SPD und GRÜNEN geäußert worden ist. Ich sage ausdrücklich: nicht von Parlamentariern; denn wir haben hier eine gute parlamentarische Ge pflogenheit. Aber man hat uns vorgeworfen, Verfassungsfeinde zu unterstützen. Das war in Unkenntnis der gesamten Rechts- und Sachlage ein absolut schwerer Missgriff in der Demokratie. Das weisen wir an dieser Stelle auch noch mal in aller Form zurück. Wir wissen um unsere Verantwortung, und wir sind dieser Verantwortung so, wie es die Wählerinnen und Wähler von uns erwarten dürfen, auch nachgekommen.

Wir kommen dieser Verantwortung aber auch heute nach, weil wir erklärt haben, dass es nicht sein kann, dass mögliche Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht über alle Zweifel erhaben sind, ob sie auf dem Boden der bayerischen und der deutschen Verfassung stehen, in einem Verfassungsgerichtshof des Freistaats Bayern Recht sprechen. Deswegen haben wir diesen Gesetzentwurf eingebracht. Demokratie bedeutet nicht, dass man jemanden wählen muss, sondern Demokratie bedeutet, dass man jemanden wählen kann. Diese Auswahlmöglichkeit schaffen wir mit diesem Gesetzentwurf.

Es ist jetzt so, dass wir mit diesem Gesetzentwurf zunächst einmal die Verhältnisse zwischen Regierungsfraktionen und Oppositionsfraktionen so herstellen, dass beide

Vorschlagsrechte haben. Wir trennen diese Vorschlagsrechte nach entsprechenden Listen, damit sichergestellt ist, dass der Verfassungsgerichtshof ordnungsgemäß im Sinne der Wählerinnen und Wähler nach Regierung und Opposition besetzt werden kann. Gleichzeitig stellen wir sicher, dass jede Fraktion für jede Vorschlagsliste so viele Vorschläge machen kann, wie auf dieser Liste Platz haben. Das ist auch noch mal ein wichtiger Punkt. Wir schaffen dadurch eine größere Auswahl. Die größere Auswahl stärkt zunächst einmal die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, weil sie gegenüber allen Menschen im Freistaat Bayern darauf verweisen können, dass sie nicht allein deswegen gewählt wurden, weil sie von einer Fraktion zwingend vorgeschlagen worden sind, sondern weil dieses Parlament aus freien Stücken nach fester Überzeugung die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt hat. Das ist ein enormer Pluspunkt im Vergleich zur vorherigen Situation. Das ist ein Pluspunkt für die zukünftigen Richterinnen und Richter am Verfassungsgerichtshof.

Das ist auch ein Pluspunkt für die Parlamentarierinnen und Parlamentarier hier in dem Hause, die eben nicht zwingend jemanden wählen müssen, weil sie keine Auswahl haben, sondern wir haben hier auch eine Stärkung des Demokratieprinzips. Auch deswegen ist diese Änderung des Gesetzes, glaube ich, ein hervorragender Wurf, den wir gemeinsam mittragen können. Ich bedanke mich ganz ausdrücklich an der Stelle bei den demokratischen Fraktionen, die hier in diesem Hause das Ganze mitmachen.

Ich sage an der Stelle auch klipp und klar, weil es jetzt wieder Tränen aus einer bestimmten Richtung gibt: Diese sind vollkommen unbegründet. Jeder kann Vorschläge machen, und jede Fraktion kann durch ihren Vorschlag und durch geeignete Kandidatinnen und Kandidaten sicherstellen, dass ihre Vorschläge tatsächlich eine Chance haben, gewählt zu werden. Wenn diese Vorschläge nicht über alle Zweifel erhaben sind, dann ist das vor allem das Problem derjenigen, die sie vorschlagen, und der Kandidatinnen und Kandidaten selbst, aber nicht dieses Hohen Hauses; denn das muss seiner Verantwortung gerecht werden.

Wir stellen mit dieser Gesetzesänderung im Übrigen sicher, dass auch in Zukunft der Verfassungsgerichtshof arbeitsfähig ist. Wir haben eine rechtssichere Regelung getroffen, die vollkommen und stark auf dem Boden der bayerischen Verfassung steht. Auch dieses ist letztlich möglich gewesen aufgrund der Regelung in der Verfassung. Wir bewegen uns also in einem rechtssicheren Raum. Die Menschen im Freistaat Bayern können sich sicher sein, dass auch in Zukunft im Verfassungsgerichtshof keine Feinde der Verfassung, der Demokratie, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sitzen, weil wir den Boden dafür schaffen.

Gleichzeitig haben wir noch einen Änderungsantrag eingebracht. Ich bedanke mich, dass es alle Fraktionen der demokratischen Parteien hier im Hause mitgetragen haben, dass wir zusätzlich die Möglichkeit schaffen, dass der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, auch wenn er vielleicht sein Pensionsalter erreicht, seine komplette Amtszeit ausschöpfen kann. Ich glaube, das ist ebenfalls eine gute Regelung, weil sie für die Kontinuität des Verfassungsgerichtshofs steht. Das bedeutet letzten Endes auch, dass wir von Anfang an sicherstellen können, dass der Präsident oder die Präsidentin, die zu wählen sind, die komplette Amtszeit wahrnehmen können. Das ist, glaube ich, auch ein wesentlicher Punkt.

Ich bedanke mich bei allen Fraktionen, die diesen Gesetzentwurf mittragen. Wir sorgen für Rechtssicherheit, für Glaubwürdigkeit, und wir haben vor allem gezeigt, dass dieses Parlament so kurz, nachdem dieses Problem virulent geworden ist, gehandelt hat. Wir sind eine wehrhafte Demokratie, wir sind eine starke Demokratie. Wir arbeiten schnell und zuverlässig, wenn wir Probleme erkennen, und lösen diese. Dieses Gesetz ist ein Paradebeispiel für all dieses. – Ich danke ganz herzlich für die Aufmerksamkeit und bitte um Ihre Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank. – Herr Kollege Mistol, bitte.

**Jürgen Mistol (GRÜNE):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die Weimarer Demokratie, die erste Demokratie in Deutschland, wurde von den rechten wie den linken politischen Rändern verachtet und bekämpft. Sie ging schlussendlich an ihrer Wehrlosigkeit zugrunde. Das empfanden die Mütter und Väter des Grundgesetzes als Mahnung, als Auftrag, eine Verfassung zu formulieren, aus der die Pflicht abgeleitet wird, unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung zu schützen.

Unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung lebt vor allem von der Grundüberzeugung der Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, aktiv für Demokratie und Menschenwürde einzutreten. Sie muss aber auch durch den Staat und seine Institutionen gewährleistet und geschützt werden. Diesem Auftrag fühlen wir uns als GRÜNE verpflichtet, und deshalb haben wir gemeinsam mit den Fraktionen von CSU, FREIEN WÄHLERN und SPD einen Gesetzentwurf vorgelegt, den wir heute in Zweiter Lesung behandeln.

Man muss schon feststellen: Das bisherige Wahlsystem von nichtberufsrichterlichen Mitgliedern des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs hatte einen zentralen Fehler. Es schrieb eine Wahl vor, aber es ließ uns keine echte Wahl, weil nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen waren, als Positionen zu besetzen sind, und eben, wie es der Kollege Hofmann auch schon gesagt hat, bei Nichtwahl einzelner Vorschläge tatsächlich auch große Rechtsunsicherheit entstanden wäre.

Deswegen nutzen wir in Zukunft ein bewährtes Listen system, das dem Anspruch einer echten Auswahl auch gerecht wird. Wir können zwischen Kandidatinnen und Kandidaten auswählen, und es ist auch sichergestellt, dass die Opposition angemessen zum Zug kommt. Ich sage, das ist ein Gewinn für den Parlamentarismus.

Kolleginnen und Kollegen, wir haben im Laufe der Beratung des Gesetzentwurfes auch noch einen Änderungsantrag eingebracht mit dem Ziel, es dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs zu ermöglichen, auch bei Überschreiten des Ruhestandseintrittsalters die achtjährige Wahlperiode auszuschöpfen. Eine Alters-

grenze halten wir GRÜNE für verzichtbar; übrigens nicht nur hier, sondern zum Beispiel auch bei der Wahl des Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin. Es geht also auch in die andere Richtung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, für uns GRÜNE steht fest: Wir müssen die Organe der Verfassung gegenüber den Feinden der Verfassung widerstandsfähig machen. Daran wollen wir auch gemeinsam mit allen Demokratinnen und Demokraten hier im Hause arbeiten. Auch ich möchte mich für die gute Zusammenarbeit bei diesem Gesetzentwurf bedanken. Wenn wir so weitermachen, dann wird das was, glaube ich. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank. – Der Kollege Horst Arnold, bitte.

**Horst Arnold (SPD):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Abgeordnete sind eigentlich dem Recht und ihrem Gewissen unterworfen. So steht es in der Verfassung, das ist unser Privileg. In dieser Hinsicht haben wir Funktionen auszuüben, die maßstabsbildend für die Demokratie sind, die aber auch für die Bevölkerung sozusagen der Lackmustest dafür sind, ob wir das auch in dem Zusammenhang ausüben.

Bei der Wahl eines Verfassungsgerichtshofs ist im Prinzip eine Königsentscheidung zu treffen, weil nicht irgendetwas gewählt wird, sondern tatsächlich ein Verfassungsorgan, das entscheidend die Kontrolle über unser System übernimmt.

Die bisherige Lösung war eine Listenwahl. In diesem Zusammenhang haben wir mit meiner Fraktion ein Dilemma erlebt: Die Alternativlosigkeit dieser Listenwahl führte dazu, dass wir bei der Abwägung der Vorschläge, die vorher hinsichtlich Bedenken nicht so gravierend waren, in der Tat in der neuesten Zeit durch die AfD-Fraktion und ihr antidemokratisches und undemokratisches Verhalten mobilisiert wurden und somit in einen Gewissenskonflikt kamen: Wählst du eine Liste, in der automatisch Vorschlä-

ge von dieser Partei sind, quasi das Ticket, und musst du mit dieser Liste argumentieren, dass damit auch die Vorschläge unserer eigenen Fraktion befürwortet werden?

Vor dem Hintergrund – falls wir uns anders entscheiden würden – wäre möglicherweise die Entscheidungsfähigkeit und die rechtsprechende Existenz des Verfassungsgerichtshofs in dem Zusammenhang gefährdet.

Wir haben es uns nicht leicht gemacht, und es war eine intensive Diskussion, allerdings im Rahmen unserer Tradition und im Hinblick darauf, dass Wilhelm Hoegner einer der ausschlaggebenden Autoren dieser Bayerischen Verfassung war. Daher haben wir uns seinerzeit entschieden, dieser Listenlösung nicht zuzustimmen, und dabei, Herr Hofmann, mit Sicherheit in den bittersauren Apfel gebissen, unseren eigenen Vorschlag nicht zu wählen.

Dabei war aber auch klar, dass dieser Zwiespalt, dieser Konflikt, für die Zukunft positiv zu lösen ist, am besten mit allen demokratischen Parteien, am besten so, dass nach Möglichkeit eine Verbesserung stattfinden kann. Ich kann Ihnen sagen, dass meine Fraktion diese Art und Weise des Gesetzes als Verbesserung empfindet. Zum einen kommen wir weg von der berühmten, nach außen kolportierten "Ticketlösung". Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, welche Probleme diese "Tickets" im Rahmen Ihrer eigenen Fraktion auch im Bundestag machen. Der Kollege Bausback kann ein Lied davon singen.

Diese "Ticketlösung" ist nun keine Ticketlösung mehr, weil alle Fraktionen Vorschläge machen. Wir kommen hin zu einer Auswahl und vor allen Dingen – bevor die Wahl stattfindet – natürlich zu einer innerparlamentarischen Kommunikation auf sachlicher Basis, auf demokratischer Basis, ohne dass wir uns in dem Zusammenhang gleich irgendwelche Verdachtsmomente an den Kopf werfen müssen.

Das ist eine Chance für den Verfassungsgerichtshof, das ist eine Chance für das Parlament, aber es ist auch ein deutliches Zeichen der Transparenz von Richterwahlen gegenüber der Bevölkerung. Nach wie vor ist es so, dass alle Macht vom Volke aus-

geht, wir die gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten sind und uns deswegen Mühe geben, diese Auswahl im Rahmen unseres Gewissens und der Gesetze so zu treffen, dass sie wirklich erfüllend ist und nicht irgendwelchen anderen Themen unterworfen wird, wie Parteidisziplin oder Sonstigem.

Deswegen stimmen wir dem Gesetzesentwurf und natürlich auch dem Änderungsantrag ausdrücklich zu.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der CSU und der FREIEN WÄHLER)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank, Herr Kollege. – Christoph Maier, bitte.

(Beifall bei der AfD)

**Christoph Maier (AfD):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Der Entwurf zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof zur Verhinderung der Wahl von Richtern auf Vorschlag der Alternative für Deutschland ist ein weiteres Instrument aus dem Werkzeugkasten zur Unterdrückung der einzigen echten Opposition in Bayern, nämlich der Alternative für Deutschland.

(Beifall bei der AfD – Lachen des Abgeordneten Michael Hofmann (CSU))

Nach bisheriger Rechtslage wählt der Landtag jeweils nach seinem Zusammentritt 15 weitere nichtberufsrichterliche Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sowie deren Stellvertreter gemäß den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. In Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag bedeutet dies, dass jede Fraktion im Landtag eine den Stärkeverhältnissen entsprechende Zahl an weiteren Mitgliedern sowie Stellvertretern vorschlägt. Diese Vorschläge bedürfen dann der Wahl durch die Vollversammlung des Landtags. Ein Einfluss auf die personellen Vorschläge einzelner Fraktionen stand der Vollversammlung des Landtags nicht zu. Daher mussten auch die Kandidatenvorschläge unserer Alternative für Deutschland – aktuell 2 der 15 Richter – in einer Gesamtabstimmung über alle Vorschläge vom Landtag mitgewählt wer-

den. Dieses Verfahren stellte sicher, dass alle relevanten politischen Strömungen im Landtag ein Vorschlagsrecht hatten und diese Kandidaten auch tatsächlich zu Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs gewählt wurden.

Mit der heutigen Änderung des Gesetzes wird dieses bewährte Verfahren abgeschafft. Die Kandidatenvorschläge der Fraktionen können dann über eine Einzelwahl auf vier verschiedenen Listen gewählt werden mit der Folge, dass die Parlamentsmehrheit – also hier die Kartellfraktionen – die Kandidaten der Alternative für Deutschland ablehnen kann.

Dies ist ein Angriff auf die parlamentarischen Minderheitenrechte, den Parlamentarismus und die Demokratie.

(Beifall bei der AfD – Michael Hofmann (CSU): Wir stärken die Minderheitenrechte, weil ihr Verfassungsfeinde seid!)

Damit bringen die Kartellfraktionen zugleich die Missachtung des Wählerwillens zum Ausdruck.

(Michael Hofmann (CSU): So ein Quatsch! Ihr habt ganz offensichtlich keine Ahnung, was Demokratie bedeutet!)

Im Rahmen ihrer staatlichen Repression gegen die Alternative für Deutschland und die ihr nahestehenden Organisationen scheuen die Kartellfraktionen noch nicht einmal mehr davor zurück,

(Michael Hofmann (CSU): Sie sollten mal Ihren Kopf einschalten und nicht nur ablesen!)

die Gesetze zum Zwecke des eigenen Machterhalts zu ändern. Es geht Ihnen nämlich nur darum, den äußeren Schein des Parlamentarismus und der Demokratie zu wahren. In Wirklichkeit verachten Sie das demokratische System

(Lachen des Abgeordneten Michael Hofmann (CSU))

und die verfassungsmäßige Ordnung, und Sie bekämpfen jede politische Opposition

(Unruhe – Michael Hofmann (CSU): Das ist so lächerlich!)

mit allen Mitteln, gleich ob rechtmäßig oder unrechtmäßig.

(Beifall bei der AfD – Anhaltende Unruhe – Michael Hofmann (CSU): Unglaublich!  
So etwas Lächerliches! Um Gottes willen!)

Damit wandelt sich unser Staat in kleinen Schritten vom demokratischen Rechtsstaat zur autoritären Herrschaftsform der Kartellfraktionen.

(Michael Hofmann (CSU): So ein Quatsch!)

Sie schaffen mit diesem Gesetz die Voraussetzungen, dass die Kartellfraktionen

(Michael Hofmann (CSU): Schlagen Sie anständige Kandidaten vor, dann werden sie vielleicht gewählt!)

neue Maßnahmen gegen die Alternative für Deutschland ergreifen können, ohne dabei vom Rechtsstaat behindert zu werden; denn der Bayerische Verfassungsgerichtshof entscheidet abschließend erstens auch über den Ausschluss der Parteien von Wahlen und Abstimmungen in Bayern und zweitens auch über den Verlust der Mitgliedschaft zum Bayerischen Landtag.

(Zuruf von der AfD: Hört, hört!)

Mit der Möglichkeit, die Ihnen missliebigen Kandidaten gleich ganz abzulehnen, werden die Spruchkörper, die genau für diese Fälle zuständig sind, mit vier berufsrichterlichen Mitgliedern und fünf nichtberufsrichterlichen Mitgliedern besetzt, die dann alleamt aus Ihren Reihen stammen. Das heißt, diese fünf Richter,

(Michael Hofmann (CSU): Die stammen aus der Opposition und aus der Regierung! So sieht es aus!)

die alle Ihnen zugerechnet werden können, sind damit in der Lage, den Wahlantritt der Alternative für Deutschland zu verhindern

(Michael Hofmann (CSU): Schlagen Sie anständige Kandidaten vor, dann werden sie vielleicht gewählt!)

bzw. über den Verlust der Mitgliedschaft von gewählten Abgeordneten hier im Bayerischen Landtag zu entscheiden. Auf die Stimmen der neutralen Berufsrichter, insgesamt vier, kommt es nicht mehr an, weil Sie mit fünf Stimmen sowieso die Mehrheit stellen.

(Michael Hofmann (CSU): Schlagen Sie anständige Kandidaten vor! Sie haben ein Vorschlagsrecht!)

Aktuell ist einer der fünf Richter von der AfD, der dieses Vorhaben mit den Berufsrichtern komplett verhindern kann.

(Michael Hofmann (CSU): Sie haben ein Vorschlagsrecht!)

Ihr Machtkartell, das Machtkartell der CSU, der FREIEN WÄHLER, der GRÜNEN und der SPD,

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Er versteht es nicht!)

hat es geschafft oder wird es heute schaffen, das Verfassungsgericht vollständig in seine Parteiengewalt zu bringen.

(Michael Hofmann (CSU): So ein Quatsch! – Tanja Schorer-Dremel (CSU): So ein Käse!)

Sie sind damit die Totengräber der Demokratie und des Rechtsstaats!

(Beifall bei der AfD – Michael Hofmann (CSU): Sie lügen Ihre eigenen Wählerinnen und Wähler mit Ihren YouTube-Videos an! Um was anderes geht es Ihnen gar nicht mehr!)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir enthalten uns bei diesem Änderungsantrag und lehnen diesen verfassungsfeindlichen Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der AfD)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Nächster Redner ist der Kollege Felix Locke.

**Felix Locke (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Die Verfassungsviertelstunde würde vielleicht auch der einen oder anderen Fraktion immer wieder guttun; denn was hier gerade in den Raum gestellt worden ist, tut schon fast weh. Es ist mir irgendwie auch zu blöd, darauf zu antworten, aber ich möchte trotzdem das eine oder andere klarstellen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Das hier ist mitnichten eine Lex AfD. Sie stellen sich immer als Opfer dar und meinen, wir machen hier Gesetze gegen sie. – Nein, wir als demokratische Vertreter unserer Bürgerinnen und Bürger machen Gesetze zum Schutz unserer Demokratie. Das ist eben eines von diesen Gesetzen, wo wir ganz klar sagen: Wir wollen als Parlamentarier eine Wahl haben. – Diese Wahl hatten wir bis jetzt nicht.

Bis jetzt hatten wir auch nicht den Drang, an dieses Gesetz ranzugehen, weil bis jetzt die demokratischen Vertreter, die in diesem Hohen Haus waren, anständige Menschen und anständige Kandidatinnen und Kandidaten waren, denen wir als unabhängige Abgeordnete eine gewisse Neutralität und auch den Job zutrauen konnten. Was Sie hier aber präsentieren zum einen an Kandidaten, aber zum anderen auch an Äußerungen, macht mich sprachlos und zeigt erst recht, dass wir unsere Demokratie schützen müssen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Wir müssen die Bürgerinnen und Bürger einfach vor Ihnen und vor politisch motivierten Äußerungen und Taten schützen.

Stellen Sie sich bitte jetzt nicht als Sündenbock dar. Wir haben eine Gesetzesänderung, die erst in der nächsten Legislaturperiode in Kraft tritt. Wenn Sie so weitermachen, dann weiß ich nicht mal, ob Sie als Partei überhaupt noch antreten dürfen bzw. ob Sie überhaupt die Fünf-Prozent-Hürde schaffen.

(Lachen bei der AfD)

Regen Sie sich also nicht so auf. Jetzt lassen Sie uns erst mal die Wahlen abwarten.

Am Ende möchte ich ganz klar sagen: Wir sind froh, dass wir unserer Verantwortung wie angekündigt gerecht geworden sind und als CSU und FREIE WÄHLER in dieser doch schwierigen Zeit nicht unsere parlamentarische Verantwortung und auch Staatsverantwortung vernachlässigt haben, sondern eben den Weg gegangen sind, diesen Wahlvorschlag, auch wenn er bitter war, mitzutragen, aber mit der ganz klaren Botschaft und Ankündigung, schnellstmöglich ein Gesetz auf den Weg zu bringen, das in Zukunft wirklich das Prinzip einer demokratischen Wahl verdeutlicht. Das haben wir jetzt geschafft. Ich bitte jeweils um Zustimmung und freue mich auf die nächste Legislaturperiode, in der das erstmals zur Anwendung kommt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank. – Es liegt ein Antrag auf Zwischenbemerkung des Kollegen Andreas Jurca vor.

**Andreas Jurca (AfD):** Werter Herr Kollege Locke, Sie hatten in Ihrer Rede gesagt, man müsse die Bürger vor politisch motivierten Äußerungen schützen. Was meinen Sie denn damit genau?

**Felix Locke (FREIE WÄHLER):** Da brauche ich nicht viel in der Vergangenheit zu blättern. Da reicht der heutige Tag oder das letzte Plenum. Ich denke mal, da kann man in "Plenum TV" genug finden, was von Ihrer Fraktion an menschenverachtenden und undemokratischen Äußerungen kommt.

(Andreas Winhart (AfD): Was denn?)

Da brauche ich nicht näher darauf einzugehen. – Vielen lieben Dank.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der GRÜNEN und der SPD)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegt der Gesetzentwurf der Fraktionen von CSU, FREIEN WÄHLERN, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD auf der Drucksache 19/2065, der Änderungsantrag der Fraktionen CSU, FREIE WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD auf der Drucksache 19/2725 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf Drucksache 19/2830.

Der federführende und zugleich endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden. Ich verweise hierzu im Einzelnen auf die Drucksache 19/2830.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD, der FREIEN WÄHLER und der CSU. Gegenstimmen bitte ich anzulegen! – Bei Gegenstimmen der AfD-Fraktion so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form vorzunehmen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind wiederum die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD, der FREIEN WÄHLER und der CSU. Gegenstimmen bitte ich anzulegen! – Das ist die AfD-Fraktion. Damit ist das Gesetz

angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 19/2725 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis und verabschiedet sich für eine halbe Stunde bis 12:30 Uhr in die Mittagspause.

(Unterbrechung von 11:56 bis 12:31 Uhr)

**Zweiter Vizepräsident Alexander Hold:** Werte Kolleginnen und Kollegen! Ich bedanke mich für Ihre Anwesenheit. Wir setzen die Sitzung fort.